# Allgemeine Gaslieferbedingungen der TEAG Thüringer Energie AG (Stand Oktober 2024)

I Allgemeine Gaslieferbedingungen für alle Produkte
II Zusätzliche Regelungen für spezielle Produkte

## I. Allgemeine Gaslieferbedingungen für alle Produkte

### 1 Vertragsgegenstand, Umfang der Lieferung

1.1 Erdgaslieferungen zu diesen Bedingungen erfolgen nur an Verbrauchsstellen mit Standardlastprofilmessung und nur für Zwecke des Letztverbrauchs; sie erfolgen nicht an Verbrauchsstellen mit Vorinkassozähler. Das Gas darf nicht als Treibstoff für Kraftfahrzeuge verwendet werden.

1.2 Die TEAG Thüringer Energie AG (im Folgenden nur „TEAG" genannt) liefert für die Versorgung der im Vertrag näher bezeichneten Verbrauchsstelle des Kunden im Niederdrucknetz Erdgas. Je vertragsgegenständlicher Verbrauchsstelle soll die nach diesem Vertrag bezogene Jahresverbrauchsmenge 1.500.000 kWh und die Nennwärmebelastung 500 kW nicht überschreiten. Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. 11,1 kWh/m³ (H-Gas) bzw. ca. 9,5 kWh/m³ (L-Gas) mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW-Arbeitsblatt G 260) und einem Messdruck von bis zu 100 mbar, in der Regel ca. 22 mbar. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

1.3 Der Kunde ist für die Dauer des Gasliefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf an der vertragsgegenständlichen Verbrauchsstelle aus den Gaslieferungen der TEAG zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

1.4 Die TEAG legt zur Produkteinstufung und Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber (NB) und Messstellenbetreiber (MSB) gelieferten Angaben zur Verbrauchs- und Messstelle zugrunde. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der TEAG durch den Kunden unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

### 2 Lieferpflicht und Haftung

2.1 Die TEAG ist zur Belieferung nicht verpflichtet, soweit und solange der NB den Netzanschluss/die Anschlussnutzung nach §§ 17 bzw. 24 Abs. 1, 2 u. 5 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) unterbrochen hat oder eine Messeinrichtung nicht installiert ist.

2.2 Soweit und solange die TEAG an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Gases durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, ist sie zur Belieferung des Kunden nicht verpflichtet. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung (Netzstörungen) ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, die TEAG von der Leistungspflicht und von der Haftung für Schäden durch Netzstörungen befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der TEAG nach Ziff. 16 beruht. Die TEAG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den NB oder den MSB zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der TEAG bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Ansprüche wegen der vorstehenden Netzstörungen sind gegen den NB bzw. den MSB geltend zu machen. Der zuständige NB und MSB wird dem Kunden spätestens in der Vertragsbestätigung genannt.

2.4 Soweit die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer nicht einschlägig sind, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche im Übrigen gegen die TEAG (im Folgenden „Schadensersatzansprüche" genannt), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### 3 Vertragsschluss, Wirksamwerden des Vertrages, Lieferbeginn und Vertragsende

3.1 Der Gasliefervertrag zwischen der TEAG und dem Kunden kommt, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, durch Antrag des Kunden und Vertragsannahme durch die TEAG zustande. An seinen Antrag ist der Kunde vier Wochen gebunden. Nach Antragseingang versendet die TEAG unverzüglich eine Auftragsbestätigung an den Kunden, sofern nicht gleich eine Antwort nach Ziff. 3.2 erfolgen kann.

3.2 Im Anschluss an den Versand der Auftragsbestätigung holt die TEAG eine Auskunft des NB und/oder des MSB über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an der Verbrauchsstelle ein, kündigt ggf. – soweit rechtlich möglich – ein an der Verbrauchsstelle noch bestehendes Lieferverhältnis und prüft die Bonität des Kunden. Bestehen tatsächliche oder rechtliche Hindernisse bezüglich der Belieferung des Kunden an der Verbrauchsstelle oder ergibt die Prüfung der Bonität des Kunden, dass dieser keine ausreichende Gewähr für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag bietet, lehnt die TEAG den Antrag des Kunden ab und informiert ihn unverzüglich hierüber. Von einer negativen Bonität ist in der Regel auszugehen, soweit und solange gegen den Kunden offene Forderungen der TEAG bestehen. Sind die Bedingungen für eine Belieferung des Kunden an der Verbrauchsstelle erfüllt, nimmt die TEAG den Antrag des Kunden an und übersendet dem Kunden eine Vertrags-/Lieferbeginnbestätigung, in der er auch über den Zeitpunkt des Beginns der Belieferung durch die TEAG informiert wird. Die Annahme des Antrags des Kunden durch die TEAG kann, soweit § 41b Abs. 1 Satz 1 EnWG nicht anwendbar ist, auch durch Aufnahme der Gaslieferung erfolgen.

3.3 Der Kunde bevollmächtige die TEAG, den für die vertragsgegenständliche Verbrauchsstelle mit dem bisherigen Lieferanten etwaig noch bestehenden Gasliefervertrag zu kündigen und die für die Gaslieferung durch die TEAG erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netz-/Messstellenbetreiber abzuschließen.

3.4 Die Lieferung beginnt frühestens zu dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt. Hat der Kunde im Vertrag nicht eine Aufnahme der Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt, beginnt die Belieferung jedoch frühestens am Tag nach Ablauf der Widerrufsfrist. Mit Beginn der Belieferung enden automatisch etwaige bisher für diese Verbrauchsstelle zwischen den Vertragsparteien noch bestehende Gasliefervertrage.

3.5 Regelungen zur Beendigung des Vertrages finden sich im Vertrag und in Abschnitt I Ziff. 5.

### 4 Messung und Zählerstände

4.1 Das von der TEAG gelieferte Gas wird durch eine oder mehrere Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gemessen. Die Verbrauchsermittlung erfolgt gemäß § 40a EnWG.
Grundlage der Abrechnung des Verbrauchspreises ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch in kWh wird wie folgt ermittelt: Der am Zähler abgelesene Verbrauch in Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße des von der TEAG bezogenen Erdgases errechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird jährlich neu ermittelt. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 der GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer kWh Gas im Vergleich zu einer kWh Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennwertkessel) kleiner ist.

4.2 Bei Lieferbeginn wird für die spätere Rechnungslegung der Zählerstand benötigt, den der Kunde der TEAG unverzüglich mitzuteilen hat. Bei Vertragsende hat der Kunde zur Abrechnung des Vertrages der TEAG insbesondere das Ablesedatum, den Zählerstand und gegebenenfalls die neue Rechnungsanschrift mitzuteilen.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der TEAG unverzüglich anzuzeigen.

### 5 Kündigung, Umzug und Lieferantenwechsel

5.1 Die Vertragsparteien sind unbeschadet eines sonstig geregelten Kündigungsrechts und des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:

- der Kunde kommt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit monatlichen Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen und/oder der Bezahlung einer Rechnung in Verzug,
- der Kunde gebraucht Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen,
- der Jahresverbrauch des Kunden übersteigt 1.500.000 kWh oder die Nennwärmebelastung übersteigt 500 kW,
- an der Verbrauchsstelle des Kunden ist eine Belieferung in Niederdruck nicht (mehr) möglich,
- eine oder mehrere der Voraussetzungen nach Ziff. 1.1 Satz 1 sind nicht (mehr) gegeben und/oder der Kunde verwendet das Gas als Treibstoff für ein oder mehrere Fahrzeuge.

5.2 Im Falle eines Wohnsitzwechsels erfolgt vorbehaltlich nachfolgender Regelungen keine Weiterbelieferung des Kunden auf Basis des bisherigen Liefervertrages an der neuen Verbrauchsstelle. Der Kunde ist in diesem Falle zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Das Gleiche gilt, sofern ein an der vertragsgegenständlichen Verbrauchsstelle vom Kunden betriebenes Geschäft an einen anderen Ort verlegt wird. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung ist unwirksam, wenn die TEAG dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an seinem neuen Wohn- bzw. Geschäftssitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Verbrauchstelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Verbrauchstelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

5.3 Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Sie kann auch mittels des auf der Internetseite der TEAG bereitgestellten Kündigungsbuttons erklärt werden. Die TEAG wird eine Kündigung innerhalb einer Woche ab Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

5.4 Im Falle, dass der Kunde berechtigt einen Lieferantenwechsel wünscht, kann er eine zügige und unentgeltliche Abwicklung unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen verlangen.

### 6 Überprüfung der Messeinrichtung/Berechnungsfehler

6.1 Die TEAG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim MSB zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der TEAG, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der TEAG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der TEAG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die TEAG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund

einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom MSB ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

6.3 Ansprüche nach Ziff. 6.2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

**7 Zutrittsrecht**

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des NB, des MSB oder der TEAG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziff. 4 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**8 Änderung und Ergänzung der Gaslieferbedingungen**

8.1 Änderungen der Allgemeinen Gaslieferbedingungen und der Ergänzenden Bedingungen bzw. die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde einen aktiven Zugang zum Online-Kundenportal bzw. zur App „EnergieBanking", können die Änderungen auch über das Online-Kundenportal bzw. die App „EnergieBanking" zu den in Ziff. 20 geregelten Bedingungen angeboten werden.

8.2 Die von der TEAG angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.

8.3 Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

a) das Änderungsangebot der TEAG erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Gaslieferbedingungen und der Ergänzenden Bedingungen
   - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht/entsprechen oder
   - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird/werden oder nicht mehr verwendet werden darf/dürfen oder
   - aufgrund einer verbindlichen Verfügung oder Entscheidung einer für die TEAG zuständigen nationalen oder internationalen Behörde nicht mehr mit den Verpflichtungen der TEAG in Einklang zu bringen ist/sind oder nicht mehr den Vorgaben und Beschlüssen der Bundesnetzagentur (BNetzA) entsprechen, ihnen widersprechen oder zu ihrer Umsetzung nicht ausreichen und

b) der Kunde das Änderungsangebot der TEAG nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die TEAG wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

8.4 Die Zustimmungsfiktion der Ziff. 8.3 findet keine Anwendung
- bei Änderungen der Ziffern 8 und 9.3 bis 9.7 der Allgemeinen Gaslieferbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Ergänzenden Bedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers betreffen, soweit diese nicht in den Ergänzenden Bedingungen geregelt sind (z. B. Mahnkosten, Sperrkosten usw.), oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der TEAG verschieben würden.

In diesen Fällen wird die TEAG die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

8.5 Macht die TEAG von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen außerordentlich kündigen, ohne dass von der TEAG hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. Lehnt der Kunde das Änderungsangebot der TEAG gemäß Ziff. 8.3 b) ab, ist die TEAG ihrerseits berechtigt, den von der Änderung betroffenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen außerordentlich zu kündigen. Auf diese Kündigungsrechte wird die TEAG den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

**9 Gaspreis, Preisgarantie und Preisanpassung**

9.1 Gaspreis und Preisgarantie

Der Kunde hat die nach dem Vertrag vereinbarten Preise zu zahlen.

9.1.1 Der vertragliche Netto-Gaspreis beinhaltet bei Abschluss des Vertrages folgende Kosten der TEAG:

a) die Kosten der Beschaffung und des Vertriebs des Gases (ausgenommen die Kosten, die in den nachfolgenden Punkten b) – f) gesondert aufgeführt sind),
b) die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb (gemäß Abschnitt I. Ziff. 21) – soweit der TEAG diese Kosten in Rechnung gestellt werden,
c) die Netzentgelte, die der TEAG vom zuständigen Netzbetreiber für die vertraglichen Lieferungen in Rechnung gestellt werden,
d) die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV),
e) die Energiesteuer nach § 2 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe,
f) die Kosten für die Beschaffung der nach dem BEHG abzugebenden Zertifikate für Brennstoffemissionen und die Kosten der TEAG aus den Verpflichtungen zur Zahlung der Gasspeicherumlage (§ 35e EnWG).

Die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

9.1.2 Eine vertraglich vereinbarte „eingeschränkte Preisgarantie" umfasst die Kostenbestandteile der Ziff. 9.1.1 a) – c) und f). Eine vertraglich vereinbarte „Energiepreisgarantie" umfasst die Kostenbestandteile der Ziff. 9.1.1 a) und f). Eine vertraglich vereinbarte „Nettopreisgarantie" umfasst die Kostenbestandteile der Ziff. 9.1.1 a) – f).

Nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten Preisgarantie oder bei Preisanpassungen in Bezug auf nicht von der jeweiligen Preisgarantie umfasste Kostenbestandteile gelten die Ziffern 9.2 bis 9.6.

9.2 Zusätzlich zum Netto-Gaspreis nach Ziff. 9.1.1 stellt die TEAG dem Kunden die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung. Umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, sowie Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nummer 3 EnWG können von der TEAG unverändert an den Kunden weitergegeben werden, ohne dass es einer Unterrichtung des Kunden nach § 41 Abs. 5 Satz 1 und 2 EnWG bedarf. Dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht.

9.3 Soweit nicht Ziff. 9.2 Satz 2 einschlägig ist und eine vertraglich vereinbarte Preisgarantie dies zulässt, erfolgen Anpassungen des vertraglichen Netto-Gaspreises durch die TEAG im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dieses nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die TEAG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Ermittlung des vertraglichen Netto-Gaspreises nach Ziff. 9.1.1 und – soweit anwendbar – nach Ziff. 9.7 (kurz: „vertragliche Kosten") maßgeblich sind. Die TEAG ist bei einer Verringerung solcher Kosten verpflichtet und bei einer Erhöhung solcher Kosten berechtigt, eine Preisanpassung durchzuführen. Dabei sind zur Wahrung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Gleichgewichts von Leistung (Gaslieferung) und Gegenleistung (Gaspreiszahlung) Steigerungen vertraglicher Kosten nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen in der gleichen Kundensparte Gas zu berücksichtigen, d. h., etwaige Kostensteigerungen in dieser Sparte sind mit Kostensenkungen in der gleichen Sparte zu saldieren. Sinken die vertraglichen Kosten der TEAG, ist der vertragliche Netto-Gaspreis in dieser Höhe abzusenken, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen der TEAG in der gleichen Kundensparte Gas kompensiert werden. Dabei sind gleiche Maßstäbe anzulegen. Die TEAG ist verpflichtet, den Zeitpunkt von Preisanpassungen so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren zeitlichen und betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen. Anpassungen des vertraglichen Netto-Gaspreises durch die TEAG dürfen im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen zusätzlichen Gewinn für die TEAG zur Folge haben.

9.4 Anpassungen des vertraglichen Netto-Gaspreises nach Ziff. 9.3 sind nur zum Monatsbeginn möglich und setzen voraus, dass die TEAG dem Kunden die Preisänderung mindestens einen Monat vor ihrem geplanten Wirksamwerden brieflich, in Textform oder – sofern für den Kunden ein aktiver Zugang zum Online-Kundenportal bzw. zur App „EnergieBanking" besteht – über das Online-Kundenportal bzw. die App „EnergieBanking" zu den in Ziff. 20 geregelten Bedingungen mitteilt. In der Mitteilung hat die TEAG den Kunden dabei unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang darüber zu informieren, welche einzelnen Änderungen der vertraglichen Kostenbestandteile für die geplante Preisanpassung maßgeblich sind und in welchem Umfang sich die Preise ändern. Diese Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise.

9.5 Ändert die TEAG die Preise nach den Ziffern 9.3 bis 9.4, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des mitgeteilten Wirksamwerdens der Preisanpassung unter Beachtung der Textform zu kündigen, sodass der Kunde bei wirksamer Ausübung dieses Kündigungsrechts nicht mehr von der mitgeteilten Preisanpassung betroffen wird. Die TEAG wird den Kunden darauf zusammen mit der Preisanpassungsmitteilung nach den Ziffern 9.3 bzw. 9.4 gesondert und ausdrücklich hinweisen.

9.6 Die TEAG nimmt mindestens alle sechs Monate eine Überprüfung der vertraglichen Kosten im Sinne der Ziff. 9.3 vor. Ergibt die Überprüfung Änderungen der vertraglichen Kosten, gelten die Ziffern 9.3 bis 9.5.

9.7 Die Ziffern 9.3 bis 9.6 gelten auch, und zwar unabhängig von einer vereinbarten Preisgarantie, soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich oder hoheitlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Kostenbelastungen oder Kostenentlastungen für die TEAG wirksam werden. Dies gilt nicht, sofern oder soweit die jeweilige gesetzliche oder sonst hoheitliche Bestimmung einer Weitergabe dieser Kostenänderungen durch die TEAG an den Kunden entgegensteht.

Die Weitergabe aller vorgenannten hoheitlich veranlassten Kostenänderungen ist darauf beschränkt, was nach den jeweils relevanten Bestimmungen dem Vertragsverhältnis der TEAG mit dem Kunden zugeordnet werden kann.

9.8 Aktuelle Informationen über die geltenden Produkte und Tarife sind im Internet unter www.teag.de zu finden.

**10 Abschlagszahlungen**

10.1 Die TEAG verlangt für das nach Lieferbeginn bzw. nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas Abschlagszahlungen, sofern die Abrechnung nicht monatlich erfolgt. Bei jährlicher Abrechnung werden in der Regel elf monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, beispielsweise weil bislang keine Rechnung erteilt wurde oder die Versorgung wegen Umzugs zukünftig an einer anderen Verbrauchsstelle mit einem zu erwartenden abweichenden Verbrauch erfolgt, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

10.2 Die Abschlagszahlungen werden zu den von der TEAG angegebenen Zeitpunkten, frühestens jedoch mit Beginn der Belieferung, fällig und zwar – soweit nicht anders angegeben – immer am letzten Werktag des jeweiligen Monats.

10.3 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

10.4 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so hat die TEAG den übersteigenden Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

**11 Vorauszahlungen**

11.1 Die TEAG ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird die TEAG den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.

11.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die TEAG Abschlagszahlungen, so wird die TEAG die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.

11.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die TEAG beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

**12 Sicherheitsleistung**

12.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß vorstehender Ziff. 11 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die TEAG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

12.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

12.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Gasversorgungsverhältnis nach, so kann die TEAG die Sicherheit verwerten. Hierauf wird die TEAG in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

12.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

**13 Abrechnung**

13.1 Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe der §§ 40 – 40c EnWG abgerechnet. Der Kunde hat das Recht, eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformationen in elektronischer Form sowie einmal jährlich in Papierform zu verlangen.
Die Abrechnung erfolgt nach automatischer verbrauchsabhängiger Einstufung in eine der Preisstufen, wofür der Jahresverbrauch maßgeblich ist. Sollte bei der turnusmäßigen Abrechnung der Abrechnungszeitraum kein komplettes Jahr betragen, wird zur Ermittlung der für diese Abrechnung maßgeblichen abrechnungsrelevanten Preisstufe der bisherige Verbrauch auf ein Jahr hochgerechnet. Bei einer Zwischenrechnung wird zur Ermittlung der abrechnungsrelevanten Preisstufe der vom Kunden mitgeteilte Verbrauch, der nach dem letzten abgerechneten Verbrauchszeitraum angefallen ist, auf das Jahr hochgerechnet.
Die vorstehend beschriebenen Hochrechnungen können dazu führen, dass bei mehreren Abrechnungen die ermittelten Verbrauchswerte in unterschiedlichen Preisstufen abgerechnet werden.

13.2 Der Gasverbrauch des Kunden wird jährlich abgerechnet. Wird der Verbrauch des Kunden mittels eines intelligenten Messsystems erfasst, erfolgt die Abrechnung in der Regel monatlich. Der Kunde hat das Recht, mittels eines bei der TEAG hierfür erhältlichen Formulars eine kostenpflichtige Abrechnung in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abständen, die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen. Eine Über- oder Unterschreitung des Abrechnungszeitraumes hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden. Grundpreise werden taganteilig berechnet. Zwischenrechnungen werden auf Wunsch des Kunden nur in begründeten Fällen erteilt; sie sind kostenpflichtig.
Rechnungen und andere Mitteilungen werden – sofern der Versand postalisch erfolgt – an die letzte vom Kunden benannte Anschrift bzw. abweichende Rechnungsanschrift versandt. Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift (und ggf. abweichenden Rechnungsanschrift) der TEAG unverzüglich mitzuteilen.

13.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

**14 Vertragsstrafe**

14.1 Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gasversorgung, so ist die TEAG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

14.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

14.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziff. 14.1 und 14.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

**15 Zahlung und Verzug**

15.1 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der TEAG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
   a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
   b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt von Satz 2 unberührt.

15.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die TEAG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

15.3 Gegen Ansprüche der TEAG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**16 Unterbrechung der Versorgung**

16.1 Die TEAG ist berechtigt, die Gasversorgung ohne vorherige Androhung durch den NB unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

16.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die TEAG berechtigt, die Gasversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen NB nach § 24 Abs. 3 NDAV mit der Unterbrechung der Gasversorgung zu beauftragen. Vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung wird die TEAG den Kunden in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die keine Mehrkosten verursachen. Das Recht zur Versorgungsunterbrechung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die TEAG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Gasversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
Wegen Zahlungsverzuges darf die TEAG eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung und die Zahlungsverpflichtungen des Kunden mindestens 100 Euro betragen.
Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 5 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen TEAG und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der TEAG resultieren.

16.3 Der Beginn der Unterbrechung der Gasversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.

16.4 Die TEAG hat die Gasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

**17 Gewährung von Boni/Neukundenbonus**

17.1 Ein Neukundenbonus wird dem Kunden nur gewährt, wenn die Belieferung auf Basis des Vertrages, für den er vereinbart wurde, für mindestens volle zwölf Monate erfolgt. Er wird ferner nur gewährt, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Antrags auf Vertragsabschluss von einem anderen Lieferanten mit Gas versorgt wird und der Kunde seit mindestens drei Monaten kein Gaskunde der TEAG war.
Wird der Vertrag durch den Kunden vor Ablauf von zwölf Belieferungsmonaten beendet, weil er von seinem Sonderkündigungsrecht wegen einer einseitigen Anpassung der Vertragsbedingungen bzw. der Preise Gebrauch macht, erhält der Kunde den Neukundenbonus, und zwar unabhängig von der Dauer der Belieferung in der vollen Höhe. Gleiches gilt, sofern die TEAG den Vertrag vor Ablauf von zwölf Belieferungsmonaten beendet, es sei denn, die Kündigung der TEAG erfolgt aus einem wichtigen Grund.

17.2 Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, wird ein vertraglich vereinbarter, von der TEAG einmalig gewährter Bonus dem Kunden spätestens nach Ablauf von zwölf Belieferungsmonaten mit der dann folgenden Verbrauchsabrechnung gutgeschrieben.

17.3 Vertraglich vereinbarte wiederkehrende Boni werden dem Kunden durch die TEAG auf dessen Verbrauchsabrechnung gutgeschrieben. Umfasst die jeweilige Verbrauchsabrechnung einen Abrechnungszeitraum von weniger als zwölf Monaten, erfolgt die Gutschrift des wiederkehrenden Bonus in der Rechnung taganteilig.

17.4 Zum Zwecke der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Boni ist die TEAG berechtigt, im erforderlichen Maße auch einen Datenabgleich mit Daten eines früheren zwischen dem Kunden und der TEAG geschlossenen Vertragsverhältnisses vorzunehmen.

**18 Streitbeilegungsverfahren**

Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist die TEAG auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG bei der TEAG. Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die TEAG auf die Möglichkeit für Verbraucher des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG. Die TEAG ist verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten: Telefon 030 2757240-0, Fax 030 2757240-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.
Über die in den von §§ 111a, 111b EnWG erfassten Fälle hinaus ist die TEAG nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
Die Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon 030 22480-500, Fax 030 22480-323, verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de.
Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern (sogenannte OS-Plattform) ist unter folgendem Link erreichbar: http://ec.europa.eu/consumers/odr. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen, insofern dieser Vertrag online abgeschlossen wurde.

**19 Sonstiges/Übertragung von Rechten und Pflichten/Salvatorische Klausel**

19.1 Die TEAG kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten (z. B. zur Zählerablesung, zum Zählerwechsel, zur Sperrung) Dritter bedienen.

19.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der TEAG mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

19.3 Der Kunde bevollmächtigt die TEAG, beim bisherigen NB bzw. MSB Informationen einzuholen, die es der TEAG ermöglichen, in der Verbrauchsabrechnung den korrekten Vorjahresverbrauch des Kunden anzugeben.

19.4 Die TEAG ist berechtigt, insbesondere für Zwischenrechnungen nach Ziff. 13.2 Satz 6, Mahnungen, Inkassogänge, die Sperrung des Anschlusses bzw. den Versuch der Sperrung des Anschlusses sowie die Wiederherstellung der Versorgung pauschale Kosten zu berechnen. Die Höhe der jeweiligen pauschalen Kosten ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen der TEAG zu der Gasgrundversorgungsverordnung, welche dem Vertrag beigefügt sind. Sie sind auch auf der Internetseite der TEAG veröffentlicht.
Die TEAG ist ferner berechtigt, Kosten die ihr im Zusammenhang mit einer das Konto des Kunden betreffenden SEPA-Lastschrift, die vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift), oder die der TEAG für eine notwendige Ermittlung einer neuen Anschrift des Kunden entstehen, an den Kunden weiterzuberechnen.

19.5 Bei unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages treten an deren Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Fehlen geeignete Vorschriften und führt eine ersatzlose Streichung der entsprechenden Bestimmungen zu keiner interessengerechten Lösung, findet eine ergänzende Vertragsauslegung nach den Regeln der Rechtsprechung statt.

19.6 Es gilt § 22 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

**20 Service „EnergieBanking“ über Online-Kundenportal und TEAG-App/Online-Kommunikation**

20.1 Über ein Online-Kundenportal und eine App bietet die TEAG dem Kunden den kostenlosen Service „EnergieBanking“ an, der für den Kunden den Umgang mit seinen Lieferverträgen einfacher und bequemer macht. Der Kunde kann im Rahmen dieses Service rund um die Uhr unter anderem Rechnungen einsehen, sich Abrechnungsinformationen anzeigen lassen, Nachrichten und Dokumente in elektronischer Form (pdf-Dateien) aus dem persönlichen Postfach abrufen, Produktwechsel vornehmen, Zählerstände mitteilen, Kundendaten und Abschläge ändern sowie SEPA-Lastschriftmandate erteilen bzw. ändern. Die Nutzung des Service „EnergieBanking“ ist Voraussetzung für die elektronische Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungsinformationen. Der Zugriff ist durch ein Passwort geschützt. Die Übermittlung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung (SSL-Verbindung).
Zur Nutzung des Service „EnergieBanking“ über das Online-Kundenportal bzw. die App benötigt der Kunde unter anderem eine gültige E-Mail-Adresse. Sollte sich die E-Mail-Adresse des Kunden ändern, so muss er diese mit der hierfür angebotenen Funktion im Online-Kundenportal bzw. in der App unverzüglich neu hinterlegen. Näheres ist in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Nutzung des Service „EnergieBanking“ über das Online-Kundenportal und die „TEAG-App“ der TEAG geregelt.

20.2 Die TEAG ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt und auf Wunsch des Kunden verpflichtet, den Zugang zum Service „EnergieBanking“ zu sperren. Eine Zugangssperre kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Verdacht des Missbrauchs besteht oder der TEAG bekannt wird, dass die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse nicht (mehr) gültig ist.

20.3 Hat der Kunde einen aktiven Zugang zum Service „EnergieBanking“, kann die TEAG den gesamten Schriftwechsel mit dem Kunden, einschließlich der Mitteilung von Preisänderungen, in elektronischer Form führen. Dazu stellt die TEAG Rechnungen und sämtliche sonstigen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages stehenden Dokumente über den Service „EnergieBanking“ bereit, die vom Kunden über das Online-Kundenportal oder die App unter der Funktion „Postfach“ abgerufen werden können; gleichzeitig informiert die TEAG den Kunden per E-Mail über den neuen Posteingang und die Art des soeben hinterlegten Dokuments. Der Kunde verzichtet solange auf den postalischen Versand von Rechnungen und sonstigen Mitteilungen durch die TEAG, wie er den aktiven Zugang zum Service „EnergieBanking“ unterhält. Das Recht des Kunden, mit der TEAG auf anderem Weg, als elektronisch, in Kontakt zu treten und einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen, bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.
Die TEAG behält sich das Recht vor, einzelne Mitteilungen, wie z. B. Mahnungen, alternativ per Post zu versenden.

20.4 Ist der TEAG eine aktuelle E-Mail-Adresse des Kunde bekannt, kann die Versendung von Dokumenten, welche die Vertragsanbahnung und -abwicklung betreffen, an diese E-Mail-Adresse des Kunden erfolgen. Die TEAG stellt sicher, dass in diesen Fällen die gesamte E-Mail-Kommunikation per transportverschlüsselter E-Mail erfolgt.

**21 Kosten des Messstellenbetriebs**

Im Gaspreis sind die Kosten für den Messstellenbetrieb inklusive der Messung eines konventionellen Zählers enthalten, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
Verwendet der MSB an der Verbrauchsstelle des Kunden eine moderne Messeinrichtung (mME) oder ein intelligentes Messsystem (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), kann der MSB die Kosten für den Messstellenbetrieb inklusive der Messung dem Kunden gegenüber separat in Rechnung stellen. In diesem Fall werden dem Kunden durch die TEAG als Ausgleich die im Gaspreis enthaltenen Kosten für den Messstellenbetrieb inklusive der Messung eines konventionellen Zählers gutgeschrieben. Satz 2 und 3 gilt entsprechend, sobald während der Vertragslaufzeit durch den MSB eine Umstellung von konventioneller Messeinrichtung auf mME oder iMS an der vertragsgegenständlichen Verbrauchstelle des Kunden erfolgt. Werden die Messdienstleistungen aufgrund eines vom Kunden mit einem wettbewerblichen MSB geschlossenen Messstellenvertrages erbracht, erfolgt die Abrechnung der Messkosten direkt über den MSB; Satz 3 gilt entsprechend.

## II. Zusätzliche Regelungen für spezielle Produkte

**Bitte beachten: Je nach Produkt gelten Abweichungen und/oder Ergänzungen zu den Regelungen in Abschnitt I.:**

### A. TEAG.Gas

1. „Kündigung und Lieferantenwechsel“ (Abschnitt I Ziff. 5.)
Zusätzlich zu Ziff. 5.1 gilt:
Die TEAG ist zur außerordentlichen Kündigung auch berechtigt, wenn die der TEAG vom Kunden zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse nicht mehr gültig ist oder er keinen aktiven Zugang zum Service „EnergieBanking“ über das Online-Kundenportal bzw. die App mehr hat.

2. „Service »EnergieBanking« über Online-Kundenportal und TEAG-App/Online-Kommunikation“ (Abschnitt I Ziff. 20)
Anstatt Ziff. 20.3 gilt:
20.3 Das Produkt TEAG.Gas ist ein reines Online-Produkt, durch dessen Abschluss sich der Kunde mit der Online-Kommunikation über den Service „EnergieBanking“ einverstanden erklärt hat. Der gesamte Schriftwechsel zwischen TEAG und Kunde, einschließlich der Mitteilung von Preisänderungen, soll grundsätzlich in elektronischer Form geführt werden, wozu die TEAG Rechnungen und sämtliche sonstigen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages stehenden Dokumente über den Service „EnergieBanking“ bereitstellt, die vom Kunden über das Online-Kundenportal oder die App unter der Funktion „Postfach“ abgerufen werden können; gleichzeitig informiert die TEAG den Kunden per E-Mail über den neuen Posteingang und die Art des soeben hinterlegten Dokuments. Der Kunde verzichtet mit dem Abschluss des Produktes TEAG.Gas ausdrücklich auf den postalischen Versand von Rechnungen und sonstigen Mitteilungen durch die TEAG.
Die TEAG behält sich das Recht vor, einzelne Mitteilungen, wie z. B. Mahnungen, alternativ per Post zu versenden.
Sollte die der TEAG vom Kunden zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse nicht mehr gültig sein oder der Kunde keinen aktiven Zugang zum Service „EnergieBanking“ über das Online-Kundenportal bzw. die App mehr unterhalten, werden die Rechnungen und sämtliche sonstigen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages stehenden Dokumente dem Kunden postalisch zugesendet und der Kunde hat je versandtem Schreiben 2,00 EUR brutto als Aufwandspauschale zu zahlen.
Das Recht des Kunden, mit der TEAG auf anderem Weg, als elektronisch, in Kontakt zu treten und einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen, bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

### B. TEAG.Gas natur

1. „Vertragsgegenstand, Umfang der Lieferung“ (Abschnitt I Ziff. 1)
Zusätzlich gilt:
Bei TEAG.Gas natur handelt es sich um ein Erdgasprodukt mit Klimabeitrag. Hierbei werden die bei der Förderung, dem Transport und der Verbrennung des Erdgases anfallenden $CO_2$-Emissionen kompensiert. Die Kompensation erfolgt durch den Kauf und die Stilllegung von Emissionszertifikaten. Es werden Emissionsminderungszertifikate verwendet, die aus dem freiwilligen $CO_2$-Markt stammen und den international anerkannten Verified Carbon Standard (VCS) entsprechen.

**C. ThüringenGas.vorkasse**

1. „Vertragsgegenstand, Umfang der Lieferung“ (Abschnitt I Ziff. 1)
Anstatt Ziff. 1.1 gilt:
1.1 Gaslieferungen zu diesen Bedingungen erfolgen nur an Verbrauchsstellen mit Standardlastprofilmessung, an denen zum Zeitpunkt des Lieferbeginns die TEAG oder die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Messstellenbetreiber ist bzw. durch Abschluss eines Messstellenvertrages wird, und nur an Verbrauchstellen, die mit einer Messung mittels Zähler mit Vorkassefunktionalität ausgestattet werden können. Die Lieferung des Gases erfolgt nur für Zwecke des Letztverbrauchs. Das Gas darf nicht als Treibstoff für Kraftfahrzeuge verwendet werden.

2. „Kündigung und Lieferantenwechsel“ (Abschnitt I Ziff. 5.)
Zusätzlich zu Ziff. 5.1 gilt:
Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass aufgrund rechtlicher oder technischer Hindernisse die Installation eines Zählers mit Vorkassefunktionalität an der Verbrauchsstelle des Kunden nicht möglich ist oder es nach Lieferbeginn zu einem vom Kunden veranlassten Wechsel des Messstellenbetreibers kommt. Ein über einen anderen Zählertyp etwaig nach Vertragsschluss angefallener Verbrauch wird bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages zu den Bedingungen und Preisen des Produktes ThüringenGas.vorkasse abgerechnet.

3. „Vertragsschluss, Wirksamwerden des Vertrages, Lieferbeginn und Vertragsende“ (Abschnitt I Ziff. 3.)
Zusätzlich zu Abschnitt I Ziff. 3.3 gilt:
Sollten Lieferbeginn und Einbau des Zählers mit Vorkassefunktionalität bzw. Lieferende und Ausbau dieses Zählers nicht auf denselben Zeitpunkt fallen, wird der in dem jeweiligen Zwischenzeitraum angefallene Verbrauch, der nicht über einen Zähler mit Vorkassefunktionalität gemessen wurde, dennoch zu den Bedingungen und Preisen des Produktes ThüringenGas.vorkasse abgerechnet.

## Ergänzende Bedingungen

der TEAG Thüringer Energie AG zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“[1)]

**I. Hinweis nach § 107 EnergieStV**

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

**II. Kündigung (zu § 20 GasGVV)**

Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:

a) Kundennummer,
b) Datum des Auszugs,
c) neue Rechnungsanschrift,
d) Zählernummer,
e) Zählerstand.

**III. Vorauszahlung, Vorkassensystem (zu § 14 GasGVV)**

1. Umstände, die nach § 14 GasGVV die TEAG Thüringer Energie AG dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere:
   a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
   b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung oder
   c) Eintragung des Kunden in einem Schuldnerverzeichnis.
2. Die Vorauszahlungen sind jeweils mit Beginn des Verbrauchszeitraumes an die TEAG Thüringer Energie AG zu leisten.
3. Liegen die Voraussetzungen des § 14 GasGVV vor, hat der Kunde die Kosten für die Einrichtung eines Bargeld-, Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme zu tragen.

**IV. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 GasGVV)**

1. Zahlungen haben auf das von der TEAG Thüringer Energie AG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen.
2. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung nach § 17 GasGVV ist der Eingang des Betrages auf dem Konto der TEAG Thüringer Energie AG.
3. Der Kunde kann seine Zahlungspflichten gegenüber der TEAG Thüringer Energie AG auf folgende Weisen erfüllen:
   a) durch Überweisung oder
   b) durch Lastschrifteinzugsverfahren.
4. Offene Forderungen werden nach fruchtlosem Ablauf des von der TEAG Thüringer Energie AG angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der TEAG Thüringer Energie AG in folgender Höhe zu erstatten:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Mahnung Standardlastprofilkunde | 2,50 EUR |
| b) | Mahnung Kunde mit registrierender Leistungsmessung | 5,00 EUR |
| c) | Vorortinkasso | 67,94 EUR |

**V. Ankündigung des Lastschrifteinzugsverfahrens gegenüber Zahler**

Soweit das Lastschrifteinzugsverfahren per SEPA-Lastschrift-Mandat erfolgt, übernimmt der Kunde bei einem abweichenden Zahler die Ankündigung des SEPA-Lastschrifteinzuges gegenüber dem Zahler der Lastschriften.

**VI. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 GasGVV)**

1. Für die Unterbrechung der Versorgung trägt der Kunde die folgenden Kosten:
   a) Auftrag zur Unterbrechung der Versorgung beim Netzbetreiber (entfällt bei ausgeführter Unterbrechung der Versorgung) — 85,77 EUR
   b) Unterbrechung der Versorgung
      - Standardlastprofilkunde — 101,85 EUR
      - Kunde mit registrierender Leistungsmessung — 113,85 EUR

      Bei physischer Unterbrechung des Netzanschlusses wird die TEAG Thüringer Energie AG die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
   c) Nachsperrung infolge einer widerrechtlichen Gasentnahme — 117,70 EUR
      Bei physischer Nachsperrung des Netzanschlusses wird die TEAG Thüringer Energie AG die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
2. Für die Wiederherstellung der Versorgung trägt der Kunde folgende Kosten:
   Wiederherstellung der Versorgung
   - Standardlastprofilkunde — 122,81 EUR*
   - Kunde mit registrierender Leistungsmessung — 122,81 EUR*

   Bei physischer Wiederherstellung des Netzanschlusses wird die TEAG Thüringer Energie AG die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

   Die Kosten der Wiederherstellung sind der TEAG Thüringer Energie AG im Voraus zu erstatten.

**VII. Sonstige Leistung**

Bei der Inanspruchnahme der nachfolgenden Leistung erstattet der Kunde der TEAG Thüringer Energie AG folgende Kosten:

unterjährige Abrechnungen auf Kundenwunsch; je zusätzlicher Abrechnung — 7,50 EUR*

**VIII. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Alle mit * gekennzeichneten Kostenpositionen der Punkte IV., VI. und VII. sind Bruttobeträge und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Für alle weiteren Kostenpositionen besteht keine Umsatzsteuerpflicht.

**IX. Kostennachweis**

Der Nachweis geringerer Kosten aus den Punkten IV., VI. und VII. bleibt dem Kunden gestattet und auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

**X. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen**

1. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 1. April 2021.
2. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die TEAG Thüringer Energie AG ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
   Im Fall einer Änderung der Ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der TEAG Thüringer Energie AG die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Der für die TEAG Thüringer Energie AG gültige Verhaltenskodex ist unter www.teag.de einseh- und abrufbar.

1) Stand: 1. April 2021

AGB 10/24 | EB 04/21 #bf250526